

452/LAT/197
ABGELEHNT

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Mag. Alexandra Bolena und PartnerInnen (LIF) zum Antrag des Berichterstatters eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 18.4.1997 zu Post 2 der vorliegenden Tagesordnung

betreffend: **Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Weiterbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz)**

Prinzipiell ist die Idee eines Heimhilfegesetzes, welches das Berufsbild, die Aus- und Weiterbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe regelt, begrüßenswert. Der vorliegende Entwurf enthält jedoch eine Reihe von Bestimmungen, die aus liberaler Sicht abzulehnen sind.

So wird eine selbständige und eigenständige Ausübung des Berufes per Strafdrohung untersagt. Diese Beschränkung der Berufsausübung steht eindeutig im Widerspruch zu Art. 18 StGG.

Auch ist die Einführung der Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ für Personen, die berechtigt sind, diesen Beruf auszuüben, abzulehnen. Gerade für diesen dienenden und helfenden Beruf eine ausschließlich weibliche Berufsbezeichnung zu fixieren, erscheint gerade in Zeiten des Frauenvolksbegehrens - sehr unsensibel.

Auch die Idee, daß der Landesregierung die Anerkennung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen in Abhängigkeit von der Arbeitsmarktlage gesetzlich überantwortet werden soll, ist entschieden abzulehnen: zum einen bedeutet diese Bestimmung eine nicht begründbare Beschränkung für Anbieter, zum anderen werden derzeit eine Reihe von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit dem Ziel, Personen eine Ausbildung - dezidiert ohne Arbeitsplatzgarantie, denn eine solche gibt es zur Zeit in kaum einem Bereich - zu ermöglichen, initiiert, eben einfach um zumindest eine Ausbildung zu haben. Die Idee der Reglementierung des Ausbildungsangebots ist daher abzulehnen.

Die unterzeichnete Landtagsabgeordnete stellt daher folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

gem. § 30d Abs 2 GeO des Landtages für Wien

Der Landtag wolle beschließen:

Das Wiener Heimhilfegesetz wird wie folgt geändert

„§ 2 (1) Heimhilfe im Sinne dieses Gesetzes ist die berufliche Ausübung sämtlicher in § 3 umschriebenen Tätigkeiten.

§ 7 (1) Personen, die gemäß § 5 zur Ausübung des Heimhilfeberufes berechtigt sind, sind auch berechtigt die Berufsbezeichnung „Heimhelfer“, bzw. Heimhelferin“ zu führen.

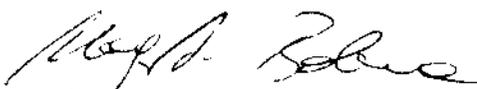
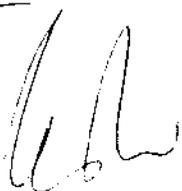
§ 8 (5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Berufsbildes eine der Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu regeln: (...)

§ 17(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. die Berufsbezeichnung „Heimhelfer“ bzw. „Heimhelferin“ unbefugt führt (...)

Ziffer 3 entfällt.

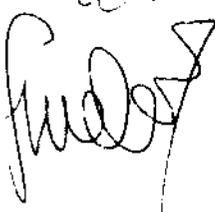
4. als Rechtsträger eine nicht berechnigte Personen für Heimhilfetätigkeiten einsetzt oder einen Heimhelfer, bzw. eine Heimhelferin zu Tätigkeiten einsetzt, zu denen diese nicht berechnigt sind

1. Als Rechtsträger den von ihm beschäftigten Heimhelfern, bzw. Heimhelferinnen nicht die für die Fortbildungsmöglichkeit erforderliche Zeit einräumt



Mag. Alexandra Bolena

Wien, am 18.4.1997



\\WINNT40SRV01\Rathaus\Aktuelle Sitzung\Landtag\at970418abohe\mhilfe.doc

Der Antrag wurde gemäß § 35 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags in der 5. LT-Sitzung vom 18. April 1997 durch Stellen der Unterstützungsfrage ausreichend unterstützt.

100,